

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMAW - A - III/B/1 (Arbeitsmarktrecht und
Arbeitslosenversicherung)
Stubenring 1, 1010 Wien

Ergeht auf elektronischem Weg
iii1@bma.gv.at

Wien, am 09.08.2023

Stellungnahme betreffend Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Ausbildungspflichtgesetz geändert werden / GZ 2023-0.377.546

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Dachverband Berufliche Integration Austria (*dabei-austria*) ist die bundesweite Vertretung aller Organisationen, die Dienstleistungen im Bereich des Netzwerks Berufliche Assistenz (www.neba.at) anbietet. Ebenso vertritt *dabei-austria* Organisationen, die andere Qualifizierungs- und Beratungsprojekte für Menschen mit Behinderungen sowie für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche anbieten. Von dabei-austria werden 200 Projekte vertreten, die im gesamten Bundesgebiet tätig sind und mehr als 90.000 behinderte und ausgrenzungsgefährdete Menschen beraten und begleiten¹.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben angeführtem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und erlauben uns, folgende Überlegungen einzubringen:

Die Aussetzung der automatischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit unter 25 Jahren begrüßen wir als einen wichtigen Schritt in Richtung der Chancengleichheit für junge Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt und der Erfüllung des Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention. Hiermit wird eine langjährige Forderung Realität, die positive Auswirkungen auf das Leben von jungen Menschen mit Behinderungen in Österreich haben wird.

¹ Sozialministeriumsservice Geschäftsbericht 2021:
https://www.sozialministeriumsservice.at/Ueber_uns/News_und_Veranstaltungen/News/Geschaeftsbericht_2021.de.html

Um die gewünschten Ziele tatsächlich zu erreichen, braucht es nun zusätzlich zu der gesetzlichen Änderung auch klare Zusagen und Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung und Umsetzung der notwendigen Schritte. Die Novelle kann nur dann zu einer realen Verbesserung der Situation von Jugendlichen führen, wenn ein System mit entsprechend ausgebauten und neu aufgebauten Unterstützungsmaßnahmen besteht.

Zu Artikel 1: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Sowohl das Aussetzen der Anordnung zur Arbeitsunfähigkeitsfeststellung als auch der baldige Zeitpunkt des Inkrafttretens sind geeignete Instrumentarien, die lange gehegten Forderungen zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen umzusetzen.

Es gilt allerdings, einen Weg zu finden, damit Jugendliche, die in dem Zeitraum zwischen dem Entwurf und dem Inkrafttreten des Gesetzes noch einer verpflichtenden Untersuchung der Arbeitsunfähigkeit unterworfen sind, ebenfalls von der Novelle profitieren können. Junge Menschen, die lediglich ein paar Monate früher im System aufscheinen, sollen nicht bedeutend schlechter gestellt werden als jene, die erst 2024 beim AMS vorstellig werden.

In Bezug auf die Aussetzung der Verpflichtung zur Arbeitsunfähigkeitsuntersuchung „bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr[es]“ ist eine Relativierung der Grenze wünschenswert, damit Jugendliche, die zu diesem Zeitpunkt eine Maßnahme besuchen, diese nicht abbrechen müssen. Begonnene Maßnahmen sollten vor einer Anordnung zur Arbeitsunfähigkeitsfeststellung beendet werden können, um sowohl eine Verschwendung von Potenzialen der Jugendlichen als auch von Ressourcen des AMS, des SMS, und der Länder zu vermeiden.

Zu Artikel 2: Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

In § 38a Abs. 2 des AMS-G wird angeführt, dass das Arbeitsmarktservice und das Sozialministeriumservice Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen für Jugendliche bereitzustellen, zu entwickeln und auszubauen haben. Für eine erfolgreiche Umsetzung für diese Zielgruppe erlauben wir uns, folgende Punkte einzubringen:

- (1) In der Ergänzung zu Absatz (1) wird als Voraussetzung für die Bereitstellung geeigneter Schulungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen genannt, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen „*zumindest eingeschränkt bestimmte, auf dem Arbeitsmarkt noch bewertete Tätigkeiten ausüben können*“. Hier braucht es zumindest in den Erläuterungen eine Präzisierung, was unter solchen Tätigkeiten zu verstehen ist und welche Stelle diese nach welchen Kriterien bewertet.
- (2) In Absatz (2) wird angeführt, dass Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen für „*Jugendliche*“ zur Verfügung gestellt werden sollen. Um unterschiedliche Auslegungen dieser Zielgruppe zu vermeiden, ist eine Präzisierung zu „*Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr*“ wünschenswert.

(3) Wir begrüßen, dass in den Erläuterungen die **Wichtigkeit von Begleitmaßnahmen (z.B. Jugendcoaching)** bei Auswahl wie auch Entscheidung über Schulungs- und Beschäftigungsangebote angeführt wird. Ein erfolgreiches Heranführen der Zielgruppe an den Arbeitsmarkt kann aber nur dann gelingen, wenn Maßnahmen sowohl auf Systemebene als auch auf Zielgruppenebene bedarfsorientiert weiterentwickelt werden:

▪ Systemebene

Damit das Jugendcoaching entsprechend den Erläuterungen zu Artikel 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes **eine bedeutsame Rolle einnehmen kann, muss ein bedarfsorientierter Ausbau erfolgen**. Durch einen Ausbau kann das Jugendcoaching die wichtige Rolle einer Kompetenzstelle übernehmen und somit AMS-, SMS- und Ländermaßnahmen bündeln, um betroffene Jugendliche an die entsprechenden Qualifizierungs- und Integrationsmaßnahmen weiterzuleiten. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, dass auch die **Folgemaßnahmen** (z.B. AusbildungsFit, Jugendarbeitsassistent, Arbeitsassistent, Jobcoaching) mit den **erforderlichen Kapazitäten ausgestattet werden**, damit ein Weiterverweis der Teilnehmer:innen nicht ins Leere geht. Ebenfalls sind die Rahmenbedingungen (z.B. Betreuungsschlüssel) entsprechend den erhöhten Anforderungen hinsichtlich dieser Zielgruppe anzupassen. Der Zugang zu geeigneten Qualifikationsmaßnahmen durch das AMS ist bereitzustellen, Individualförderungen für Unternehmen wie Einstellungsbeihilfen etc. sind ggf. hinsichtlich der Förderhöhe oder Dauer anzupassen.

Bestehende erfolgreiche **(Qualifizierungs-)Maßnahmen der Länder** (rechtlich verankert in den jeweiligen Landesgesetzen) müssen für die Zielgruppe nicht nur **bestehen bleiben, sondern auch mit Arbeitsmarktbezug weiterentwickelt und ggf. bei Bedarf ausgebaut** werden.

▪ Zielgruppenebene

Damit diese Zielgruppe erfolgreich dem Arbeitsmarkt zugeführt werden kann, ist bei der Ausgestaltung der Unterstützungsmaßnahmen das Konzept des Supported Employment² als wesentliches Leitbild herzunehmen. Dadurch wird der **personenzentrierte Ansatz** leitend und idealerweise die Form einer durchgehenden Fallbegleitung (im Sinne des SE-Ansatz) umgesetzt. Dieses Modell geht sowohl auf die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen bei der Vermittlung und Sicherung als auch auf die Bedürfnisse der Unternehmen bei einer Einstellung ein. Es müssen sowohl Mentoring- und Qualifizierungs-Programme als auch Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe zur Verfügung gestellt und überdies finanzielle Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber:innen garantiert werden. Die Begleitung durch die Maßnahmen muss sich gemäß dem Supported Employment Ansatz auf eine personenzentrierte, fähigkeits- und bedarfsorientierte, längerfristige Hilfeplanung fokussieren und diese auch initiieren. All das unter Berücksichtigung von sozialen, medizinischen und berufskundlichen Komponenten (Multidisziplinarität) und unter Einbindung aller erforderlichen und verfügbaren Unterstützungsangebote (beispielsweise Netzwerk Berufliche Assistent, Persönliche Assistent, technische Assistenthilfen, Fahrtendienste und Mobilitätstraining, (teil-)betreutes Wohnen, Mobile Wohnassistent etc.). Dabei sind über den gesamten Integrationszeitraum die

² Für eine Erläuterung zu Supported Employment siehe <http://www.euse.org/resources/definition>

individuellen Entwicklungen der Jugendlichen und ihrer veränderten Bedarfe zu berücksichtigen, die Supported Employment Maßnahmen dementsprechend anzupassen, sowie in allen Integrationsphasen die finanzielle Absicherung der jungen Menschen sicherzustellen (beispielsweise durch Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes bei Teilnahmeausmaß unter 16 Stunden oder Lohnausgleich bei Teilzeit-Teilqualifizierungen).

- (4) Wie in den Erläuterungen³ angeführt, ist für eine adäquate Betreuung dieses Personenkreises eine intensive Zusammenarbeit des Arbeitsmarktservice nicht nur mit dem Sozialministeriumservice, sondern auch mit den Ländern zwingend erforderlich:
- Die **Durchlässigkeit der drei Systeme (SMS, AMS, Länder) ist zu garantieren**, um eine effektive Betreuung der Jugendlichen zu gewährleisten und die Teilnahme in den passendsten Maßnahmen zu ermöglichen.
 - Besonderes Augenmerk ist auf die **Durchlässigkeit und die Schnittstellen zwischen Bundes- und Länderprojekten** zu legen. Dazu sind auch eine entsprechende Evaluierung und eine potenzielle Anpassung der Zugangskriterien zu den unterschiedlichen Maßnahmen erforderlich, um Teile der Zielgruppe nicht zwischen Maßnahmen zu verlieren.
 - Die **Koordinierung und Abstimmung zwischen den drei Maßnahmensystemen – AMS, SMS, Länder – ist explizit zu regeln**. Zuständigkeiten und Schnittstellen müssen klar definiert und kommuniziert werden, um sowohl Doppelgleisigkeiten als auch Unsicherheiten für die Zielgruppe zu vermeiden. Auf Systemebene gilt es, Informationsflüsse zwischen den verschiedenen Erfassungs- und Dokumentierungssystemen mitzudenken.
- (5) **Die Gesetzesnovelle kann nur wirksam werden, wenn angemessene Budgetmittel bereitgestellt werden.**

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung⁴ wird mit rund 100 Jugendlichen pro Jahr gerechnet, die von der Neuregelung erreicht werden sollen. Als Budgetmittel sind rund 4 Millionen (über die Jahre 2024 bis 2028 gleichbleibend) angenommen. Als Bezugswerte sind aktuelle Jahresaufwände für AMS-Maßnahmen (€ 10 Tausend) und SMS-Maßnahmen (€ 25 Tausend) ausgewiesen.

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die angenommene Zahl von österreichweit nur 100 betroffenen Jugendlichen pro Jahr nicht glaubhaft ist. Wir haben alle öffentlich zugänglichen Quellen daraufhin untersucht, ob valide Daten zu dieser Bezugsgruppe vorliegen. Das ist nicht der Fall.

Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher ist. Wir erwarten, dass bereits im Jahr 2024 eine maßgebliche Anzahl von Jugendlichen (nach Beendigung ihrer Schulpflicht) von den neuen Möglichkeiten „Zugang zu AMS-Maßnahmen und SMS-Maßnahmen“ Gebrauch machen wird. Wir erwarten zudem, dass in den Folgejahren die Anzahl der Jugendlichen steigen wird.

³ https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/283/fname_1572179.pdf

⁴ https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/283/imfname_1572178.pdf

Wie viele Personen wird die Gesetzesnovelle im Jahr 2024 betreffen – der Versuch einer Annäherung.

In der Anfragebeantwortung Nummer 10404/AB von Frau BM.in MMag. Dr. Susanne Raab vom 8. Juni 2022 betreffend „gleichzeitiger Bezug von Pflegegeld und erhöhter Familienbeihilfe“ (GZ 2022-0.269.085)⁵ sind Daten öffentlich zugänglich, die Geburtsjahrgänge, den Grad der Beeinträchtigung und den Status „erwerbsunfähig“ darstellen.

Demnach sind in den Jahrgängen 1999 – 2009 insgesamt 2219 junge Menschen als „erwerbsunfähige Jugendliche“ ausgewiesen, die 2024 zwischen 15 und 25 Jahre alt sein werden. Deren Grade der Beeinträchtigung liegen zwischen 50 v.H. und 100 v.H. – sie sind also von unterschiedlichen Beeinträchtigungen betroffen und werden demnach nicht alle von Anfang an „fit für eine Qualifizierung“ als Vorbereitung für eine Arbeitsaufnahme sein.

So sind wir auf Einschätzungen angewiesen: **In einschlägigen Studien werden wiederholt 10 % bis 15% der aktuell nicht erwerbsfähigen Personen (Jugendliche und Erwachsene) als vermittelbar in den Arbeitsmarkt beschrieben**, sofern die geeigneten Begleitmaßnahmen bereitgestellt werden.

Wir legen diese Annahmen unserer **Einschätzung für eine Bedarfszahl ab 2024** zugrunde **und sprechen von mindestens 200 bis 220 jungen Menschen im ersten Jahr.**

Mit dem Bekanntwerden der neuen gesetzlichen Regelung und bei gleichzeitiger Klärung der Abläufe ist in weiterer Folge mit einem steigenden Bedarf zu rechnen.

Ein Gesetz ohne geeignete Budgetmittel verfehlt seine angestrebte Wirkung. **Die bislang vorgesehenen Budgetmittel (4 Millionen) werden aufgrund der größeren Zielgruppe nicht ausreichen** – für eine **bedarfsorientierte Umsetzung** braucht es erweiterte Budgetmittel ab dem ersten Jahr, eine laufende Evaluierung, eine anpassungsfähige Reaktionsbereitschaft sowie eine **finanzielle Flexibilität.**

Zu Artikel 3: Änderung des Ausbildungspflichtgesetzes

In § 8 Abs. 2 wird ergänzt, dass das Sozialministeriumservice – und somit auch die mit der Durchführung beauftragten Dienstleistungsorganisationen – bei der Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Auftrag des BMAW dessen Vorgaben zu beachten haben. Hier braucht es eine klare Kommunikation dieser Vorgaben sowie idealerweise eine Harmonisierung mit den Vorgaben des BMSGPK, die bei den aus dem Ausgleichstaxfonds finanzierten Maßnahmen zu tragen kommen.

Zu den neuen Regelungen in Hinblick auf den Datenschutz

Insoweit mit den geplanten Änderungen wie dem zeitnahen Anbieten geeigneter Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen durch die regionale Geschäftsstelle und dem Zusammenwirken

⁵ https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/10404/imfname_1450900.pdf

zwischen Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice bei der Suche nach offenen Stellen sowie der Abklärung besonderer Bedarfslagen für die Vermittlung in Beschäftigungen (§ 38a Abs. 2 Arbeitsmarktservicegesetz), der Weiterverwendung bereits erfasster gesundheitsrelevanter Daten durch das Sozialministeriumservice für Zwecke der Umsetzung des Ausbildungspflichtgesetzes (§ 15 Abs. 2 Ausbildungspflichtgesetz) und der Auskunftspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden gegenüber dem Arbeitsmarktservice und dem Sozialministeriumservice in Verwaltungsstrafverfahren (§ 17 Ausbildungspflichtgesetz) eine Effizienzsteigerung bei der Aufgabenerfüllung involvierter Behörden und Einrichtungen sowie eine Beschleunigung der Beratungsprozesse beabsichtigt wird, sind diese zu begrüßen.

Auch die Neuerung im § 13 Abs. 6 Ausbildungspflichtgesetz, wonach künftig nicht nur das Arbeitsmarktservice und das Sozialministeriumservice, sondern auch Bildungseinrichtungen und andere mit der Betreuung der Jugendlichen befasste Personen oder Einrichtungen Daten von Jugendlichen bei deren Ausscheidung aus der Betreuung an die Koordinierungsstelle übermitteln dürfen, erscheint im Interesse einer besseren internen Abstimmung und rascheren Einsetzung des Beratungsprozesses sinnvoll. In der Praxis wird bei den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen allerdings eine große Unsicherheit bestehen, in welchen konkreten Fällen bzw. bei Vorliegen welcher Voraussetzungen oder Hinweise von dieser Ermächtigung zur Meldung an die Koordinierungsstelle Gebrauch gemacht werden soll. Zur Hilfestellung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen regen wir daher eine diesbezügliche Präzisierung oder Klarstellung an, die zumindest in den erläuternden Bemerkungen erfolgen sollte.

Abschließend wollen wir Sie ersuchen, die Umsetzungsregelungen dieser wesentlichen Gesetzesänderung unter allen Umständen unter Einbeziehung der Stakeholder zu verwirklichen.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zur Verbesserung der Ziele des Gesetzesvorhabens und zur erfolgreichen Umsetzung für junge Menschen mit Behinderungen in Österreich leisten zu können. Aufgrund unseres gemeinsamen großen Interesses an einer praxisorientierten und qualitativen Umsetzung zur Chancengleichheit für junge Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt steht *dabei-austria* selbstverständlich gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag.ª Eva Skergeth- Lopič
Vorstandsvorsitzende *dabei-austria*



Christina Schneyder, MSc
Geschäftsführung *dabei-austria*